

1. ADMINISTRATIVES

RUNNER EXPO Leitung

Verein SwissCityMarathon – Lucerne

Marco Scherer | Würzenbachstrasse 13 | CH – 6006 Luzern | Telefon +41 (0)41 375 03 30

E-Mail messe@swisscitymarathon.ch

www.marathonmesse.ch | www.swisscitymarathon.ch

RUNNER EXPO Standort

Hotel Schweizerhof Luzern (Schweizerhofquai 3, 6002 Luzern)

- Outdoor-Stände (vor dem Hoteleingang)
- Indoor-Stände (Goldroom, Bringolf- & Zeugheersaal)

Zeitplan & Öffnungszeiten

Anmeldung Aussteller	bis 30.09.2024	
Finale Expo-Doku & Rechnung	ab 01.10.2024	
Aufbau	Fr, 25.10.2024	10.30 – 15.30 Uhr
Expo (Tag 1)	Fr, 25.10.2024	16.00 – 20.00 Uhr
Expo (Tag 2)	Sa, 26.10.2024	10.00 – 17.00 Uhr
Abbau	Sa, 27.10.2024	17.00 – 19.00 Uhr

Eintritt

Der Eintritt zur RUNNER EXPO ist für alle Besuchenden (Läufer:innen, Zuschauer:innen, Touristen, etc.) frei.

Grundpreise

Stand A	4 x 3 m	12 m ²	CHF 1750.–
Stand B	3 x 3 m	9 m ²	CHF 1500.–
Stand C (Foyer)	3 x 1.5 m	4.5 m ²	CHF 1000.–
Stand D (Foyer)	2 x 1 m	2 m ²	CHF 500.–
Stand Laufveranstaltung	nach Absprache		CHF 300.–

In diesen Preisen inbegriffen sind:

- Kommunikation und Promotion der RUNNER EXPO
- Aufführung auf der Website des SwissCityMarathon unter der Rubrik «RUNNER EXPO»
- Allgemeine Reinigung (ohne Standreinigung) und Kehrrichtabfuhr
- 1 Portion Pasta oder Rösti pro Mitarbeitenden und Tag (siehe auch Verpflegung)

Tische & Stühle

Werden von der Expo Leitung bereitgestellt, sofern solche bestellt werden. Eine Garnitur besteht aus einem Tisch und zwei Stühlen. Alternativ ist auch nur ein Stehtisch verfügbar. Die Mietkosten betragen CHF 50.– resp. CHF 25.– und werden auf der Rechnung separat aufgeführt. Bitte füllen Sie bei Bedarf das entsprechende Feld auf der Expo-Anmeldung aus.

Elektroanschlüsse

1 Einfachsteckdose	230 V max. 2000 W	CHF	50.–
2 Zweifachsteckdosen	230 V max. 4000 W	CHF	80.–
1 Dreifachsteckdose	230 V max. 6000 W	CHF	100.–
1 Steckdose T15	400 V max. 6000 W	CHF	100.–
weitere oder andere Anschlüsse			auf Anfrage

Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken [CHF]. Auf sämtlichen Preisen wird zusätzlich 8.1 % Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Verpflegung

Den Aussteller werden Verpflegungsgutscheine abgegeben. Diese sind nur einlösbar an den Expo-Tagen im Hotel Schweizerhof Luzern an den Ständen der Pa(s)tata Party.

Restaurants

Die Restaurants im Hotel Schweizerhof Luzern sowie die Verpflegungsstände rund um das Hotelgelände sind während der Expo geöffnet.

Übernachtung

Das Hotel Schweizerhof Luzern stellt den Ausstellern Zimmer zu speziellen Konditionen zur Verfügung. Bei Interesse melden Sie sich auf der Geschäftsstelle des SwissCityMarathon – Lucerne. Weitere Hotelangebote finden Sie auf www.swisscitymarathon.ch oder www.luzern.com.

Parkplätze

Vom Veranstalter können keine Parkplätze direkt bei der Expo zur Verfügung gestellt werden. Das öffentliche Parking Schweizerhof (maximale Einfahrtshöhe 2.10 m) befindet sich unmittelbar beim Hotel Schweizerhof (falls freie Plätze verfügbar).

Veranstalter-Parkplätze können auf dem Parkplatz Lido (beim Verkehrshaus der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern) zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage können wir Ihnen eine Parkkarte auf diesem Parkplatz anbieten. Sie erreichen den Lido-Parkplatz (Haltestelle „Verkehrshaus“) mit den Buslinien 6, 8 und 24 in 10 Minuten ab den Expo-nahen Haltestellen „Luzernerhof“ oder „Schwanenplatz“ (je 150m entfernt vom Eingang zur Expo).

Gratis Werbematerial

Bei der Expo Leitung kann kostenloses Werbematerial vom SwissCityMarathon – Lucerne für Schaufenster / Büro / andere POS angefordert werden.

Werbematerial: Kleinplakate (A4, A3), Flyer, Finishershirt (Vorjahre), Medaille, etc.

2. RUNNER EXPO - REGLEMENT

INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsübersicht	3
A. TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER	3
Anmeldung	3
Ausstellungsgut	3
Zugelassene Ausstellungsartikel	4
Untervermietung	4
Zulassung von Ausstellern	4
Standplatz-Zuteilung	4
Weisungen	5
Rückzug der Anmeldung	5
B. ZAHLUNGSKONDITIONEN	5
Rechnung	5
Haftungsausschluss	5
Verzicht auf Durchführung	6
Anwendbares Recht	6
Änderungen	6
Gerichtsstand	6

A. TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER

Anmeldung

Aussteller haben sich mit dem offiziellen Formular bei der Expo-Leitung anzumelden. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, auch die Vorschriften der Expo-Betriebsordnung, die mit der Standplatz-Zuteilung anfangs Oktober zugestellt wird, in allen Teilen einzuhalten.

Ausstellungsgut

Das Anmeldeformular ist vollständig und genau auszufüllen; insbesondere ist das Ausstellungsgut so zu umschreiben, dass Art, Verwendung und Preis der angebotenen Artikel ersichtlich sind. Die Zustimmung des Veranstalters ist notwendig. Andere Artikel als jene, die in der Anmeldung genannt sind, dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Expo-Leitung nicht ausgestellt oder verkauft werden. Während der Expo ist jeder Wechsel der angemeldeten Ausstellungsgüter untersagt. Die Zusendung der Expo-Anmeldung inkl. des vorliegenden Expo-Reglements durch die Expo-Leitung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zur Expo.

Zugelassene Ausstellungsartikel

1. Ausdauersport

- 1.1. Running
- 1.2. Walking
- 1.3. Skating
- 1.4. Bike Sports
- 1.5. Schwimmen
- 1.6. Langlauf

2. Fitness

- 2.1. Fitness- und Bodybuilding-Geräte
- 2.2. Fitness-Studios

3. Fun Sports

4. Behinderten Sport

5. Kids Sports

6. Andere Sportarten

- 6.1. Indoor Sportarten
- 6.2. Outdoor Sportarten
- 6.3. Schläger Sportarten
- 6.4. Wasser Sportarten
- 6.5. Winter Sportarten
- 6.6. Sonstige

7. Sports Fashion

8. Sportmedizin

- 8.1. Medizinische Fitnessgeräte
- 8.2. Sportmedizinische (Test-)Geräte
- 8.3. Fitness- und Sporternährung
- 8.4. Beratung
- 8.5. Leistungsdiagnostik
- 8.6. Rehasport

9. Wellness

10. Sport- und Wellnessreisen

- 10.1. Hotels
- 10.2. Reiseveranstalter

11. Veranstaltungen, Medien, Verbände, Vereine, Dienstleistungen

- 11.1. Veranstaltung
- 11.2. Verbände
- 11.3. Vereine
- 11.4. Fachzeitschriften
- 11.5. Fachbücher
- 11.6. Versicherungen

12. Sonstiges

Untervermietung

Das Untervermieten von Ständen und die Aufnahme von Mitausstellern ist nicht gestattet.

Zulassung von Ausstellern

Über die Zulassung von Ausstellern entscheidet allein und endgültig die Expo-Leitung. Abweisungen erfolgen ohne Begründungen. Nach abgeschlossener Standplatz-Zuteilung wird den Ausstellern eine Bestätigung zugestellt, womit der Zulassungsvorbehalt aufgehoben wird. Die Expo-Leitung ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standfläche sowie der angemeldeten Ausstellungsgüter vorzunehmen.

Standplatz-Zuteilung

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes wird durch die Expo-Leitung nach Erfüllung der Vorbedingungen vorgenommen. Die Platzierung wird dem Aussteller unter Beilage eines Planes zugestellt. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Einsprachen gegen die Platzierung sind der Expo-Leitung innert 7 Tagen nach Versanddatum schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen. Die Expo-Leitung kann die Standbestätigung durch den Aussteller gegenzeichnen lassen.

Weisungen

Die Expo-Leitung ist berechtigt, abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Mieter einen anderen Platz in der Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge des Saales und Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Werden in derartigen Fällen die Belange des Ausstellers in unzumutbarem Masse beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Rückzug der Anmeldung

Zieht ein Aussteller seine Anmeldung zurück, so haftet der Aussteller für die volle Platzmiete und allfällige Nebenkosten. Gelingt es der Expo-Leitung, die Standfläche ohne Schaden aufgrund der Zulassungsbedingungen im vorliegenden Expo-Reglement an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermieten, so ist seitens des zurücktretenden Ausstellers eine Entschädigung von Fr. 500.– im Sinne eines Verwaltungskostenbeitrages zu bezahlen. Kann die vom zurücktretenden Aussteller freiwerdende Standfläche nur zum Teil vermietet werden, so haftet der zurücktretende Aussteller für die nicht weiter vermietete Standfläche. Wird die vom zurücktretenden Aussteller freigewordene Standfläche von einem bereits platzierten Aussteller zwecks Umplatzierung belegt, so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für die volle Standfläche. Mitaussteller bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die Mitausstellergebühr.

B. ZAHLUNGSKONDITIONEN

Rechnung

Die Stand- und Platzmieten sowie Dienstleistungen werden dem Aussteller nach dem offiziellen Zulassungsbescheid in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto ohne Skonto zahlbar. Rechnungen, welche 30 Tage oder weniger vor dem Eröffnungsdatum der Expo datiert sind, sind sofort zu bezahlen. Die Expo-Leitung muss in solchen Fällen spätestens beim Beginn des offiziellen Einräumungstermins im Besitz des Rechnungsbetrags sein.

Mit der Rechnung werden die angemeldeten Zusatzleistungen (technische Installationen, Katalogeinträge, Inserate, Werbemittel, Standbau u.a.) in Rechnung gestellt. Innerhalb der Zahlungsfrist nicht bezahlte Standmieten werden mit einer schriftlichen Fristanzeige gemahnt. Nach Ablauf von 8 Tagen kann die Expo-Leitung frei über den Standplatz verfügen. Der säumige Aussteller hat der Expo-Leitung die vereinbarte Miete in diesem Fall vollumfänglich zu bezahlen. Für die zusätzlich erbrachten Dienstleistungen vor Ort wird dem Aussteller nach der Expo eine weitere Rechnung zugestellt. Diese ist ohne jeglichen Abzug und ohne Skonto innert 30 Tagen zu bezahlen.

Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet nicht für die Aussteller und deren Personal. Die Aussteller sind daher verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen und eine Kopie der Police der Expo-Leitung auf Verlangen vorzuweisen.

Schäden an Ausstellungsgütern und -einrichtungen als Folge von Feuer, Diebstahl, Beraubung, Wasser und Beschädigung aller Art sind von der Expo-Leitung nicht versichert. Die Expo-

Leitung übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und -einrichtungen und schliesst jede Haftung für Schäden oder Abhandenkommen aus.

Verzicht auf Durchführung

Die Expo-Leitung ist bei Vorliegen von unvorhergesehenen, politischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Falle von höherer Gewalt, Pandemien oder wegen erheblicher Erhöhung der Risiken berechtigt, die Expo abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen keinerlei Anspruch auf Schadenersatz. Bereits bezahlte Standgebühren werden zurückerstattet.

Anwendbares Recht

Anwendbar ist ausschliesslich das schweizerische Recht.

Änderungen

Änderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Luzern.

Luzern, Februar 2024